

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Jahrmärkte des Marktes Au i. d. Hallertau
(Jahrmarktsgebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der GO sowie Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1) erlässt der Markt Au i. d. Hallertau folgende

S a t z u n g

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Jahrmärkten des Marktes Au i. d. Hallertau dienen, erhebt der Markt Au i. d. Hallertau bzw. der beauftragte Veranstalter Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahrmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Art des Angebots (Flohmarkt oder gewerblich) sowie der Größe des Standplatzes wie folgt:

- Für die ersten drei Meter mit „Tapeziertischbreite“ 10,-- €, danach 3,-- €/ lfd. Meter
- Kinder unter 14 Jahren mit „Kinderware“ zahlen keine Gebühren.
- Sondergrößen (Verkaufsstände/ -wagen, Neuwaren usw.):
 - bis 10 m² 30,-- €
 - bis 20 m² 40,-- €
 - > 20 m² 50,-- €
- jeweils zuzügl. Strompauschale, falls Strom benötigt wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind an den Markt Au i. d. Hallertau bzw. den beauftragten Veranstalter zu entrichten.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsgebührensatzung vom 10.10.1995 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, 23.09.2014

Markt Au i. d. Hallertau


Ecker
Bürgermeister



Ausgefertigt:

Au i. d. Hallertau, den 07.10.2014

Markt Au i. d. Hallertau


Ecker
Bürgermeister




Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit von 08.10.2014 bis 29.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Dies erfolgte durch Aushang einer Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses Au i. d. Hallertau in der Zeit

vom 08.10.2014 bis 29.10.2014.

Au i. d. Hallertau, 30.10.2014

i.A.


Goldbrunner
Verwaltungsoberamtsrat

